

**8. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den
Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin
(8. ÄTV TV-N Berlin)**

vom 01.06.2012

Abschluss: 01.06.2012
Gültig ab: 01.01.2012

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

und

der dbb tarifunion

– vertreten durch den Vorstand –

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des § 6 TV-N Berlin

§ 6 Abs. 3 Satz 1 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Zur Fortzahlung des Entgelts an Feiertagen (§ 2 Entgeltfortzahlungsgesetz), während eines Bildungsurlaubs (§ 1 Berliner Bildungsurlaubsgesetz) und nach § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 und 3 ist das Monatsentgelt nach Abs. 1 und die Entgelte nach § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 4 Unterabs. 1, § 12 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 12 Abs. 5 bis 6 weiterzugewähren.“

§ 2 Änderung des § 12 TV-N Berlin

A) § 12 Abs. 1 Buchstaben e) und f) gelten in folgender Fassung:

- | | | |
|-----|--|----------|
| "e) | für Arbeit am Tag vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag
und am 31. Dezember | 40 v.H., |
| f) | für Arbeit an Samstagen ab 13.00 Uhr, soweit diese
nicht im Rahmen von Wechselschichtarbeit anfällt
sowie für Arbeit am 24. Dezember | 20 v.H." |

B) In § 12 Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl "75" durch die Zahl "100" ersetzt. In Satz 3 wird die Zahl "0,33" durch die Zahl "0,18" ersetzt.

